

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 24. März 2016

Jahrgang 2016, Nr. 8

Inhalt

		Seite			Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>			83	Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Dr.-Neuhäuser-Straße“ der Stadt Bad Oeynhausen	98
76	Auslegung des Beteiligungsberichtes 2013	93	84	Öffentliche Zustellung eines Bescheides der Stadt Lübbecke	99
77	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016	93	85	Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Porta Westfalica	99
78	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	93	86	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides und der dazugehörigen Gewerbesteuermessbescheide der Stadt Porta Westfalica	101
79	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	95			
80	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	95			
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>			C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
81	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Wulferdingsen – Im Sundern“ der Stadt Bad Oeynhausen	95	87	Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dankersen	101
82	Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Voßbrink“ der Stadt Bad Oeynhausen	97	88	Aufgebote div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	103

76

Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2013

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht 2013 des Kreises Minden-Lübbecke während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude des Kreises Minden-Lübbecke in 32423 Minden, Portastraße 13, Gebäude A, Bürger-Service, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt. Der Beteiligungsbericht ist zudem im Internet unter der Adresse <http://www.minden-luebbecke.de> abrufbar.

Minden, den 15. März 2016

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Dr. Ralf Niermann

77

Bekanntmachung Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke am 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit
Gesamtbetrag der Erträge auf
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit, zugleich Jahresergebnis

458.558.782,-- €
458.558.782,-- €
0,-- €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	455.776.764,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	449.605.599,-- €
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	 7.124.221,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.030.504,-- €
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	 2.300.000,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.306.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **2.300.000,-- €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **7.202.000,-- €** festgesetzt

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **0,-- €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25.000.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Der **Kreisumlagehebesatz** für das Haushaltsjahr 2016 wird für alle Gemeinden des Kreises auf **38,71 v.H.** der allgemeinen Bemessungsgrundlagen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2016 festgesetzt.

Zur Deckung des durch die Aufgaben des Jugendamtes verursachten Aufwandes wird für die Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche **Mehrbelastung zur Kreisumlage** in Höhe von **19,31 v.H.** der auf diese Städte und Gemeinden entfallenden allgemeinen Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage einschließlich Mehrbelastung ist in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen und jeweils am 15. des Monats fällig.

Erfolgt die Wertstellung der zu leistenden Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs.2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50% des Ansatzes auf dem Produktsachkonto aus-machen und im Falle der Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen mindestens 125.000 Euro oder bei sonstigen Ausgaben mindestens 25.000 Euro betragen.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die aufgrund innerer Verrechnungen oder kalkulatorischer Ansätze erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich. Dies gilt ebenso für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufend sind oder der Rückzahlung von Zuweisungen dienen.

Dem Kreistag oder den zuständigen Ausschüssen ist viermal während des Haushaltsjahres über die Haushaltsausführung zu berichten.

§ 8

Erträge und Aufwendungen der einzelnen Teilergebnispläne, die keiner besonderen Zweckbindung unterliegen, werden zu Budgets verbunden. Innerhalb dieser Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen soweit die Veranschlagungen nicht Zweckbindungen unterliegen.

Zweckgebundene Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

§ 9

Von den im Stellenplan (Teil A - Beamte) mit einem ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) versehenen Besoldungsgruppen ist jede zweite freiwerdende Planstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften umzuwandeln.

Die im Stellenplan enthaltenen kw-Vermerke (künftig wegfallend) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Planstellen bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

Minden, den 14. März 2016

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 53 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 23. Dezember 2015 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 10. März 2016 die erforderliche Genehmigung zur Festsetzung des Umlagesatzes der allgemeinen Kreisumlage gem. § 56 Absatz 2 KrO NRW erteilt und das Anzeigeverfahren gem. § 53 Absatz 1 KrO NRW in Verbindung mit § 80 Absatz 5 GO NRW für abgeschlossen erklärt.

Die Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2016 liegt mit ihren Anlagen ab dem

24. März 2016

im Bürgerservice des Kreishauses in Minden, Portastr. 13, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Sie ist außerdem unter der Adresse <http://www.minden-luebbecke.de> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 14. März 2016

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Bestätigungsvermerk

Die vorstehende Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2016 stimmt in dem Wortlaut mit dem Beschluss des Kreistages vom 14. Dezember 2015 überein.

Ich bestätige hiermit, dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) verfahren worden ist.

Minden, den 14. März 2016

Dr. Ralf Niermann
Landrat

78

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

79

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

80

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 9	Achtung Terminänderung !		
	Redaktionsschluss	06.04.2016	Ausgabe 14.04.2016
Nr. 10	Redaktionsschluss	21.04.2016	Ausgabe 28.04.2016 Ausgabe entfällt !
Nr. 10	Redaktionsschluss	29.04.2016	Ausgabe 06.05.2016
Nr. 11	Redaktionsschluss	12.05.2016	Ausgabe 19.05.2016

81

Bekanntmachung
über den Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72
„Gewerbegebiet Wulferdingsen – Im Sundern“ der Stadt Bad Oeynhausen

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 24.02.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Wulferdingsen–Im Sundern“ gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 in der zur Zeit geltenden (BGBI. I S. 2414) i.V. m. § 13a BauGB als Satzung beschlossen und folgenden Beschluss gefasst:

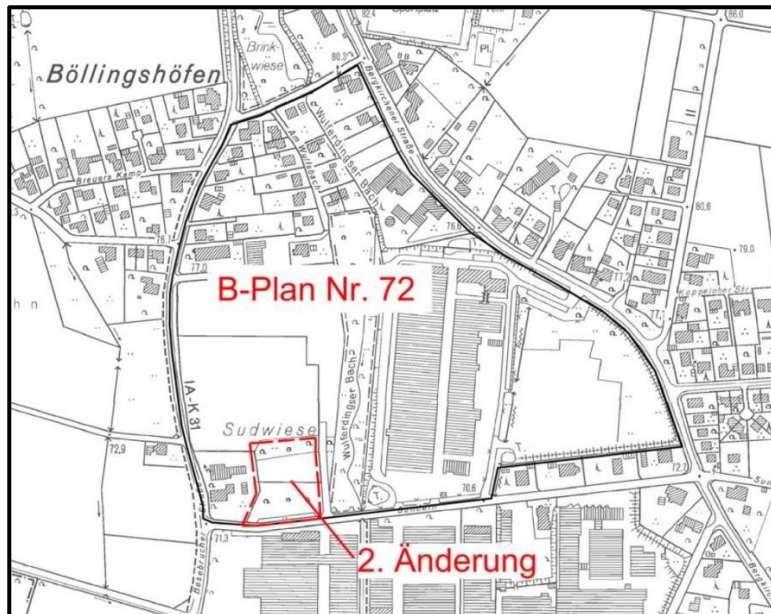
Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Wulferdingsen - Im Sundern“ eingegangenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gem. der Abwägung in Anlage 1 zur Druckvorlage beschlossen.

Nach Abschluss des beschleunigten Änderungsverfahrens gemäß § 13 a BauGB wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Wulferdingsen–Im Sundern“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Wulferdingsen-Im Sundern“ wird wie folgt begrenzt:

Im Westen: durch den Verlauf der östlichen Grenze des Flurstückes 911, Flur 5, Gemarkung Wulferdingsen.
 Im Norden: in einem Abstand von 45 m parallel zum südlichen Grenzverlauf des Flurstücks 975, Flur 5, Gemarkung Wulferdingsen.
 Im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 976, Flur 5, Gemarkung Wulferdingsen,
 Im Süden: durch den nördlichen Grenzverlauf der Straße „Sundern“, Flurstück 788, Flur 5, Gemarkung Wulferdingsen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Ziel der 2. Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung eines nicht mehr benötigten festgesetzten Gemeinschaftsstellplatzes (GST) als Gewerbegebietsfläche (GE*).

Da es sich dabei um eine Nachverdichtung im Sinne einer Innenentwicklung handelt, wurde die 2. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Dabei wurde von der Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie dem Verfassen eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB abgesehen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Wulferdingsen–Im Sundern“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung kann bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Wulferdingsen–Im Sundern“ eintretenden Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadt Bad Oeynhausen macht hiermit den Beschluss über die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Wulferdingsen–Im Sundern“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt.

Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut des bekanntzumachenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 24.02.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet Wulferdingsen–Im Sundern“ der Stadt Bad Oeynhausen in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 14.03.2016
 Az.: 2.61.2

Stadt Bad Oeynhausen
 Bereich Stadt- und Verkehrsplanung
 Wilmsmeier
 (Bürgermeister)

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Voßbrink“ der Stadt Bad Oeynhausen.

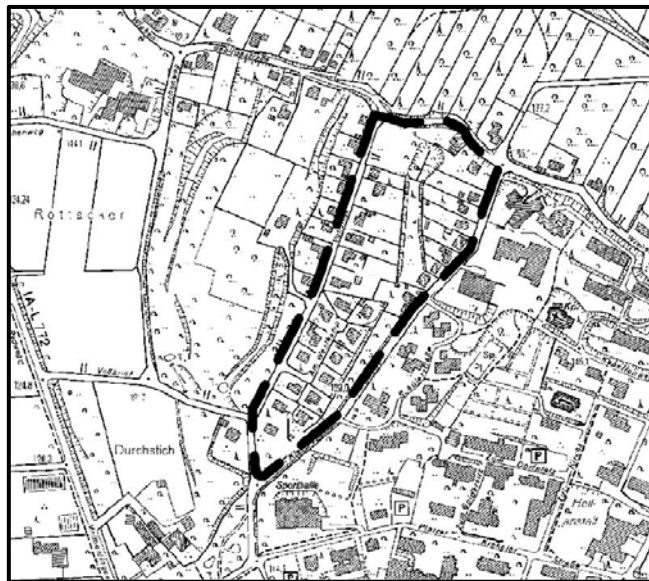
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 24.02.2016 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die während der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen und gem. der Abwägung in der Anlage 5 beschlossen.
2. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 109 „Voßbrink“ mit der zugehörigen Begründung in der Fassung vom 05.01.2016 wird zugestimmt.
Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 109 „Voßbrink“ in der Fassung vom 05.01.2016 öffentlich auszulegen.“

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 46.700m² und liegt südlich des Wiehengebirges. Es verjüngt sich von Nordosten nach Südwesten und grenzt:

- im Norden an die südliche Grenze der Wiehengebirgsstraße (Flurstück 9/714),
- im Osten an die westliche Grenze der Dr.-Klevinghaus-Straße (Flurstück 6/674),
- im Süden an die westliche Grenze der Dr.-Klevinghaus-Straße (Flurstück 6/674) und die östliche Grenze des Straßenflurstücks (Flurstück 9/528) an.
- Ab "Voßbrink" Haus-Nr. 15 bildet die westliche Grenze der Straße "Voßbrink" (Flurstück 7/723) die westliche Plangebietsgrenze.

Der Verlauf des Geltungsbereiches kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.



Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015, Geltungsbereich des Plangebietes

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung zu schaffen. Das Verfahren des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 109 „Voßbrink“ einschließlich der Textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die Artenschutzrechtlichen Prüfung werden in der Zeit vom

04.04.2016 bis einschließlich 06.05.2016

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Raum 60, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731 / 14 21 11 zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 24.02.2016 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Voßbrink“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 10.03.2016

Az.: 2.61.1 Ko

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -
Achim Wilmsmeier
(Bürgermeister)

83 Bekanntmachung

a) **Beratung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
b) **Offenlegungsbeschluss**

a)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 02.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gem. der Abwägung in der Anlage 6 als Ergänzungen zum Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen.

2. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 110 „Dr.-Neuhäuser-Straße“ mit der dazugehörigen Begründung wird zugestimmt. Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 110 „Dr.-Neuhäuser-Straße“ öffentlich auszulegen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch:

- im Norden: durch die südliche Grenze der Königstraße (Flurstück 4/1018),
- im Osten: durch die westliche Grenze der Heinrichstraße (Flurstück 4/198),
- im Süden: durch die nördliche Grenze der Portastraße (Flurstück 4/338),
- und im Westen: durch die östliche Grenze der Kaiserstraße (Flurstücke 4/885 u. 4/178).

Lageplan:



Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015;
Geltungsbereich des Plangebietes

Der Bebauungsplan hat die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung von Wohnbauflächen innerhalb des Siedlungsgefüges zum Zweck. Weiteres Ziel ist die Erhaltung und Steuerung der städtebaulichen Struktur sowie die Festsetzung schützenswerter, bzw. erhaltenswerter Gebäude und Bäume.

Da es sich bei dem Vorhaben um eine Nachverdichtung im Sinne einer Innenentwicklung handelt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB aufgestellt.

b)
Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung werden in der Zeit vom

04.04.2016 bis einschließlich 06.05.2016

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Raum 60, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731 / 14 21 11 zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 02.09.2015 über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Dr.-Neuhäuser-Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 10.03.2016
Az.: 2.61.1 Ko

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadt- und Verkehrsplanung -
Achim Wilmsmeier
(Bürgermeister)

84

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bescheides
der Stadt Lübbecke

Die Zustellung eines Bescheides der Stadt Lübbecke wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

85

Bekanntmachung
Haushaltssatzung
der Stadt Porta Westfalica
für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 16.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	87.834.962 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	87.479.060 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	84.535.142 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	78.588.120 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.513.260 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.689.790 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.100.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.210.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite deren Aufnahme für Investitionen
Erforderlich ist, wird auf 2.100.000 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von
Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 825.000 EUR
festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch
genommen werden dürfen, wird auf 80.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 245 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 590 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 460 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW im Jahre 2016 wieder hergestellt und ohne die Konsolidierungshilfe im Jahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Rechtsfolgen bei Stellen mit kw- bzw. ku-Vermerk im Stellenplan

- | | |
|-----------------------------------|---|
| kw-Vermerk (künftige wegfallend): | Die Stelle kommt mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall. |
| ku-Vermerk (künftig umzuwandeln): | Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln. |

§ 9

Die Aufwendungen in den einzelnen Produkten werden zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Von dieser Budgetbildung auf Produktebene sind folgende Aufwandspositionen ausgeschlossen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen;
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen;
- Aufwendungen für Haftpflicht-, Unfall-, Vermögensschaden- und Rechtsschutzversicherung, Umlagen Schadenausgleich u. ä;
- Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, Wertveränderungen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der konsumtiven Verwendung der Schulpauschale/Bildungspauschale;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der konsumtiven Verwendung der Sportpauschale.

Diese Aufwandspositionen werden Produkt übergreifend zu separaten Budgets verbunden.

Auszahlungen für Investitionen werden in den einzelnen Produkten zu Budgets verbunden.

Für Investitionsmaßnahmen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen, die im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen sind, werden hiervon abweichend Auszahlungen für Investitionen in diesen Einzelinvestitionsmaßnahmen (Leistungen) zu Budgets verbunden.

Zweckgebundene Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen in den entsprechenden Produkten. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

Mindererträge und Mindereinzahlungen in diesen Positionen vermindern die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen.

Die Budgetierungsregeln werden vom Stadtkämmerer im Wege einer Dienstanweisung festgelegt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 17.03.2016 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und dem Haushaltssanierungsplan liegt nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 im Rathaus I, Raum 1.33 aus und ist unter der Adresse <http://www.portawestfalica.de/haushaltsplan> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- a) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 21.03.2016

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

86

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides und der dazugehörigen Gewerbesteuerermessbescheide der Stadt Porta Westfalica

Die Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides und der dazugehörigen Gewerbesteuerermessbescheide wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

87

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dankersen vom 16.12.2015

§1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dankersen vom 12.12.2012, wird wie folgt geändert:

Die §§ 4 – 8 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) | 75,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 410,00 € |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 750,00 € |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 720,00 € |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte gem. § 12 Abs. 5 der Friedhofsatzung

- | | |
|--|-----------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1490,00 € |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1370,00 € |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|-----------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1090,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1040,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 36,33 € |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 34,66 € |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin gem. § 13 Abs. 10 der Friedhofsatzung

- | | |
|---|------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.530,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.130,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 51,00 € |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 37,67 € |

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung vom 29.08.2003 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 8,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert und festgesetzt:

- a. Anlagen der Abfallbeseitigung einschließlich der Entsorgungskosten
- b. Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Wasserkosten

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt | 70,00 € |
| b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 210,00 € |
| c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 580,00 € |
| d) Urnenbeisetzung | 246,00 € |

(2) Besondere Gebühren

- | | |
|--|----------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier, einschließlich der Grunddekoration | 230,00 € |
| b) Benutzung des Abschiedsraumes | 80,00 € |
| c) Benutzung der Leichenkammer / Kühleinrichtung | 55,00 € |
| d) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 10 Friedhofssatzung | 480,00 € |

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

- | | |
|---|-----------|
| a) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 310,00 € |
| b) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1210,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Grab | 466,00 € |

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 200,00 € |
| b) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 900,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Grab | 220,00 € |

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab | 70,00 € |
| b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 210,00 € |
| c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 580,00 € |
| d) Urnenbeisetzung je Grab | 246,00 € |

§ 8
Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung | 50,00 € |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage | 20,00 € |
| (3) Zustimmung zur Nachbeschriftung eines Grabmales | 20,00 € |
| (4) Entsorgung eines stehenden Grabmales und des Fundamentes
(soweit nicht durch die nutzungsberechtigte Person vorgenommen) | 35,00 € |
| (5) Entsorgung eines liegenden Grabmales (soweit nicht durch die nutzungsberechtigte Person vorgenommen) | 20,00 € |
| (6) Entsorgung einer Grabeinfassung (soweit nicht durch die nutzungsberechtigte Person vorgenommen) | 10,00 € |
| (7) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Friedhofssatzung | 15,00 € |
| (8) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen oder Umschreibungen des Nutzungsrechtes
durch die Friedhofsverwaltung | 15,00 € |
| (9) Rücknahme des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit je Grab und Jahr | 25,00 € |
| (10) Nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen werden nach Aufwand und Material abgerechnet.
Eine geleistete Arbeitsstunde wird abgerechnet mit: | 44,00 € |

§2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Minden, den 16.12.2015

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. Inge Jährig
(Vorsitzende/r)

gez. Niemeier
(Presbyter/in)

gez. Möller
(Presbyter/in)

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dankersen
vom 16. Dezember 2015
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4-8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 28. Februar 2019 erteilt.

Bielefeld, 4. Februar 2016
Siegel
Az.: 723.02-4204

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
gez. Martin Bock

Detmold, den 12. Februar 2016
Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt

Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift

88

Bekanntmachung
Aufgebot

Am 03.03.2016 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto 321 172 942

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 09.03.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 04.02.2016 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto 349 153 189

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 14.03.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 14.03.2016 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 350 133 567

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 16.03.2016

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

